



STADT COTTBUS
CHOŚEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŚY ŚOLTŁ

Herrn Benno Bzdok
alle Stadtverordneten

über Büro StVA

Datum
25. November 2020

**Einwohneranfrage von Herrn Benno Bzdok vom 10.10.2020 zur
Stadtverordnetenversammlung am 25.11.2020**
Thema: Mund-Nasen-Bedeckung

Geschäftsbereich/Fachbereich
GII/Amt 70

Zeichen Ihres Schreibens

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bzdok,

Sprechzeiten

Di.: 13.00-17.00 Uhr
Do.: 09.00-12.00 Uhr und
13.00-18.00 Uhr

im Zusammenhang mit der Pandemie haben Sie Fragen zum Einsatz von
Schutzschildern und zur Entsorgung weggeworfener Mund-Nasen-
Bedeckungen.

Ansprechpartner/-in

Frau Schneider

Frage 1:
**Die durchsichtigen Schutzschilder aus Plexiglas, die vor dem gesamten
Gesicht getragen werden, sind diese nun zugelassen, oder nicht und
bilden damit ein Verstoß gegen die Verordnung?**

Zimmer
Berliner Straße 6

Mein Zeichen

Nach § 2 Abs. 2 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes
Brandenburg vom 30. Oktober muss eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)
geeignet sein, Tröpfchenpartikel durch Husten, Niesen, Sprechen oder
Atmen zu verringern.

Telefon
0355 – 612 2735

Auf eine solche MNB nach § 2 Abs. 2 EindV bezieht sich auch die Cottbuser
Allgemeinverfügung.

Fax

Eine bisher anerkannte Definition dazu bietet das VG Neustadt an der
Weinstraße, Beschluss vom 10.09.2020 - 5 L 757/20.NW Rz. 21 ff

E-Mail
abfallwirtschaftsamt@cottbus.de

„....Aus dieser Funktion folgt, dass die Mund-Nasen-Bedeckung möglichst
eng anliegen und gut sitzen muss, um das Vorbeiströmen von Luft an den
Rändern der Maske zu verringern. Die Maske muss deshalb eine
Beschaffenheit aufweisen, die dies weitgehend ermöglicht. Unter den Begriff
der "Mund-Nasen-Bedeckung" fallen daher nach dem Sinn und Zweck der
Maskenpflicht nach § 12 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 3 der 10. CoBeLVO
Masken, die (etwa in Eigenherstellung auf Basis von Anleitungen aus dem
Internet oder industriell gefertigt als modisches Gesichtstextil) aus
handelsüblichen Stoffen genäht werden...“

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Im Hinblick darauf, dass die Mund-Nasen-Bedeckung von der Funktion her
den Austritt und Verbreitung von infektiösen Tröpfchen in die unmittelbare

www.cottbus.de

Umgebung der die Maske tragenden Person reduzieren soll, reicht es nicht aus, Mund und Nase nur mit Hand oder Arm abzudecken. Ebenso wenig kann ein Gesichtsvisier ("Face Shield") - zumindest nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand - als Mund-Nasen-Bedeckung bzw. als Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung angesehen werden. Denn aktuelle Studien weisen darauf hin, dass die Rückhaltewirkung von Visieren auf ausgestoßene respiratorische Flüssigkeitspartikel deutlich schlechter ist. Denn Visiere können in der Regel maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen

Daraus lässt sich ableiten, dass Gesichtsvisiere regelmäßig nicht der o.g. Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chósebus entsprechen.

Frage 2:

Die in der Öffentlichkeit herumliegenden gebrauchten Masken, könnten sehr starke Infektionsträger sein, die das Virus in aller Öffentlichkeit auch übertragen könnten. Wie schnell wird dieser medizinisch heikle Müll aus der Öffentlichkeit entfernt?

Gerade in dieser schwierigen Zeit wird von den Bürgern und Gästen der Stadt Cottbus/Chósebus erwartet, dass jeder zur Eindämmung der Pandemie beiträgt und mögliche Infektionsträger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt. In der Stadt Cottbus/Chósebus stehen ca. 850 öffentliche Papierkörbe für die Entsorgung von unterwegs anfallenden Abfällen zur Verfügung. Das achtlose Wegwerfen benutzter Mund-Nasen-Bedeckungen stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 22 Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chósebus dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Dennoch kommt es vermehrt vor, dass gebrauchte Mund-Nasen-Bedeckungen auf öffentlichen Flächen herumliegen. Die Reinigung von Straßen und Gehwegen erfolgt entsprechend den Regelungen der Straßenreinigungssatzung und der zugehörigen Straßenreinigungsklassen regelmäßig durch das von der Stadt beauftragte Reinigungsunternehmen oder unterliegt den Anliegerpflichten. Für alle anderen öffentlich zugänglichen Flächen ist der jeweilige Eigentümer reinigungspflichtig, zum Beispiel für die Außenanlagen von Mehrfamilienhäusern.

Frage 3:

Was muss der Bürger tun, oder an wem muss sich der Bürger wenden, wenn solche Infektionsherde auf der Straße oder anderswo öffentlich rumliegen?

Illegale Ablagerungen können beim Ordnungsamt der Stadt Cottbus/Chósebus telefonisch unter 612 3456 oder per E-Mail an sicherheitszentrum@cottbus.de gemeldet werden. Darüber hinaus besteht ab Januar 2021 die Möglichkeit derartige Sachverhalte über die Online Plattform Maerker in der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus anzuzeigen.

Frage 4:

Wer ist dann für die Entsorgung von diesem medizinischen Müll verantwortlich, der die Bevölkerung in erhebliche Gefahr bringen könnte?

Die Entsorgung der benutzten Mund-Nasen-Bedeckungen aus privaten Haushaltungen erfolgt über den Restabfall und obliegt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Der Restabfall wird thermisch verwertet und damit unschädlich gemacht. Die im Rahmen der Straßenreinigung und Papierkorbentleerung eingesammelten Masken werden, gemeinsam mit den anderen Abfällen, ebenfalls der thermischen Verwertung zugeführt, so dass sich Keime nicht weiter verbreiten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Bergner

Dezernent